

Beschluss Nr. 890/2019
Schwyz, 10. Dezember 2019 / ju

Postulat P 12/19: Teuerungsausgleich für Schwyzer Kantonsangestellte
Beantwortung

1. Wortlaut des Postulats

Am 13. Juni 2019 haben die Kantonsräte Andreas Marty und Guy Tomaschett folgendes Postulat eingereicht:

«Gemäss § 48 des Personal- und Besoldungsgesetzes des Kantons Schwyz passt der Regierungsrat jeweils auf den 1. Januar die Lohnansätze der Teuerung an. Was im Falle einer negativen Teuerung geschieht, inwiefern und über welchen Zeitraum eine solche an eine nachfolgende positive Teuerung anzurechnen ist, lässt das Gesetz offen. Der Regierungsrat hatte bis jetzt eine negative Teuerung aus Vorjahren bei der Festlegung des Teuerungsausgleichs berücksichtigt. Er hat also auch dann keinen Teuerungsausgleich gewährt, wenn die Teuerung im massgeblichen Jahr zwar positiv war, die negative Teuerung der Jahre davor diese aber überwog. Der Entscheid dazu lag letztlich in der Kompetenz des Regierungsrates.

Als das Personal- und Besoldungsgesetz ausgearbeitet wurde, hatte wohl kaum jemand daran gedacht, dass es eine Minusteuerung geben wird und es lässt sich diesbezüglich aus dem Wortlaut des Gesetzes auch nichts entnehmen. Die vom Regierungsrat bis anhin vorgenommene Verrechnung ist nur eine mögliche Interpretation des Gesetzes und nicht zwingend. Es gibt diverse Argumente, weshalb der Ausgleich der Teuerung jetzt angezeigt wäre: Das Staatspersonal hat trotz steigender Krankenkassenprämien und Wohnungsmieten seit dem 1. Januar 2011 keinen Teuerungsausgleich mehr erhalten. Im 2014 leistete es mit dem Verzicht auf eine Beförderungssumme in wirtschaftlich schwierigen Zeiten einen namhaften Sparbeitrag. Seither liegen die jährlichen Beförderungssummen im Durchschnitt deutlich unter einem Prozent der Lohnsumme, obwohl davon ein grosser Teil schon für die Angestellten in den Anlauf- und Erfahrungsstufen reserviert ist. Seit 2014 werden zudem die Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung durch die Angestellten bezahlt. Auch haben die Angestellten durch die Abbauprogramme der letzten Jahre

teilweise anstrengende Anpassungsprozesse durchgemacht, die zu einer deutlichen Erhöhung der nominalen Arbeitsproduktivität geführt haben.

Laut Schätzungen dürften die Konsumentenpreise im laufenden Jahr um 0.8% steigen, per 1. Juni ist sie um 0.4% gestiegen. Der Erhalt der Kaufkraft ist dadurch längst nicht mehr für alle Mitarbeitenden gewährleistet. Gerade bei Geringverdienenden fällt ein Verlust an Kaufkraft ins Gewicht. Ein weiteres Argument, das den Ausgleich der Teuerung rechtfertigt, ist, dass viele grosse Arbeitgeber den Teuerungsausgleich bereits 2018 gewährten und ein erneuter Verzicht im Kanton Schwyz die Konkurrenzfähigkeit des Kantons als Arbeitgeber mindern würde. Unter anderem ist auch dem Bundespersonal sowie den Angestellten der Kantone Zürich und Baselstadt bereits auf Anfang 2019 ein Teuerungsausgleich gewährt worden.

Mit der nun positiven Entwicklung der Kantonsfinanzen und der in Aussicht gestellten Neu-Justierung des NFA mit Kosteneinsparungen von rund 28 Mio. Franken, ist es endlich an der Zeit, das Personal der Kantonalen Verwaltung und das Lehrpersonal an der Volksschule an der positiven finanziellen Entwicklung teilhaben zu lassen, genau wie dies das Personal- und Besoldungsgesetz vorsieht. Zum Thema Teuerungsausgleich heisst es unter § 48 des Personal- und Besoldungsgesetzes nämlich: „Der Regierungsrat berücksichtigt dabei angemessen das wirtschaftliche Umfeld, den Finanzhaushalt und den allenfalls in den Vorjahren nicht gewährten Teuerungsausgleich.“

Wir fordern den Regierungsrat darum auf, neben einer angemessenen Anpassung der Beförderungssumme nun bei der Teuerung die per 30. November 2018 noch fehlenden 1.5 Indexpunkte bis auf den Stand von 161.0 Punkten auszugleichen, damit per 1.1.2020 die gesamte Teuerung des Jahres 2019 den Gehältern der Angestellten angerechnet werden kann und sie nicht von sinkenden Reallöhnen betroffen sind.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

Gemäss § 48 des Personal- und Besoldungsgesetzes vom 26. Juni 1991 (PG, SRSZ 145.110) und § 39 des Personal- und Besoldungsgesetzes für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 27. Juni 2002 (PGL, SRSZ 612.110) passt der Regierungsrat die Lohnansätze für das Staatspersonal sowie für die Lehrpersonen der Volksschule der Teuerung an. Die Teuerung wird jeweils Ende Jahr für das folgende Jahr ausgeglichen, wobei auf den Stand von Ende November des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) nach der Indexreihe vom Dezember 1982 Bezug genommen wird.

Im November 2010 erreichte der LIK den Stand von 161.0 Punkten. Auf den 1. Januar 2011 wurden die Löhne des Staatspersonals sowie der Lehrpersonen der Volksschule auf den Stand von 161.0 Punkten angepasst. In den nachfolgenden Jahren sank der November-Indexstand des LIK bis im November 2016 auf 156.7 Punkte. Es wurde jedoch aus personalpolitischen Überlegungen von einer negativen Anpassung an die tieferen Indexstände abgesehen, da dies eine direkte Lohnkürzung bei den Mitarbeitenden zur Folge gehabt hätte. Entsprechend beruhen die Löhne des Staatspersonals bezüglich der Teuerung seit dem 1. Januar 2011 unverändert auf einem Indexstand von 161.0 Punkten (vgl. Anhang zum PG und Anhang zum PGL)

Seit dem Tiefststand ist der November-Indexstand des LIK wieder steigend und liegt aktuell bei 159.3 Punkten (November 2019).

2.2 Aufbau der Lohnsystematik

Im Gegensatz zu den meisten Lohnsystemen der öffentlichen Verwaltungen aber auch der Privatwirtschaft sind die Lohnstabellen des Staatspersonals und der Lehrpersonen der Volksschule direkt an den LIK geknüpft. Damit kann sichergestellt werden, dass die Löhne jeweils teuerungsbereinig sind. Die im Postulat aufgeführten Vergleichskantone haben ihre Lohnsätze nicht indexiert, sondern legen jeweils jährlich einen Teuerungsausgleich fest, welcher sich an der Jahresteuering orientiert. Dabei wurde in der Vergangenheit mehrheitlich nicht der volle Teuerungsausgleich gewährt, bzw. wird heute die negative der Teuerung der vergangenen Jahre an einen möglichen Teuerungsausgleich angerechnet.

2.3 Negative Teuerung

Die gesetzlichen Ausführungen zur Teuerung im Kanton Schwyz regeln gemäss § 48 PG und § 39 PGL, dass die Lohnansätze der Teuerung angepasst werden und dabei Bezug auf den LIK zu nehmen ist. Damit könnte argumentiert werden, dass bei einer negativen Teuerung die Lohnsätze entsprechend dem LIK zu reduzieren sind, worauf der Regierungsrat bewusst verzichtete.

2.4 Fazit

Durch den Verzicht einer negativen Anpassung liegen die Lohnsätze seit mehreren Jahren über dem Indexstand des LIK. Eine Anpassung entsprechend der Jahresteuering – wie von den Postulanten gefordert – würde einerseits den personalrechtlichen Regelungen gemäss PG und PGL widersprechen und andererseits die Kaufkraft der Löhne im Verhältnis zu stark wachsen lassen.

Der von den Postulanten geforderte Ausgleich auf 161.0 Punkte ist bereits Realität, da keine negative Anpassung des Lohnindex erfolgte. Das Postulat ist somit als nicht erheblich zu erklären. Der Regierungsrat hat sich, entsprechend der gesetzlichen Grundlage, für das Jahr 2020 bei der Festlegung des Lohnindex erneut am Novemberstand des LIK orientiert und weiterhin, basierend auf personalpolitischen Überlegungen, auf eine negative Anpassung verzichtet.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 12/19 als nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement; Personalamt.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

